

# **Vereinbarung**

**des bundeseinheitlichen Kataloges  
für die Dokumentation der Leistungen  
der psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA)  
nach § 295 Abs. 1b Satz 4 SGB V  
(PIA-Doku-Vereinbarung)  
vom 02.02.2018**

**zwischen**

**dem GKV-Spitzenverband, Berlin,**

**und**

**dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln,**

**gemeinsam**

**sowie**

**der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin**

## Präambel

Im Rahmen der Einführung eines neuen pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen sieht § 17 d Abs. 1 Satz 3 KHG vor zu prüfen, inwieweit auch die im Krankenhaus ambulant zu erbringenden Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA) nach § 118 SGB V einbezogen werden können. Die Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene konsentierten in der „Vereinbarung über die Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen gemäß § 17 d KHG (Psych-Entgeltsystem)“ vom 30.11.2009, dass die Prüfung der Integration der Leistungen psychiatrischer Institutsambulanzen in das neue Vergütungssystem zu einem späteren Zeitpunkt im Systementwicklungsprozess erfolgen solle. Um diese Prüfung zu ermöglichen, wurde in § 8 Abs. 1 der Grundlagenvereinbarung festgelegt, dass eine Empfehlung für eine aussagefähige, bundesweit einheitliche Dokumentation der PIA-Leistungen zwischen den Vertragspartnern nach § 17 d KHG vereinbart werden solle. Die gesetzliche Grundlage für die Vereinbarung eines bundeseinheitlichen Kataloges zur Dokumentation der PIA-Leistungen wurde durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG) in § 295 Abs. 1b SGB V festgelegt und durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG) erweitert.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen in den Ländern aufgrund der unterschiedlichen Vergütungsvereinbarungen nach § 120 Abs. 3 SGB V unterschiedliche Dokumentationsanforderungen im Rahmen der Leistungsabrechnung. Die Inhalte der bestehenden Leistungsdokumentation der einzelnen psychiatrischen Institutsambulanzen sind daher sehr heterogen. Die vorliegende Vereinbarung dient der Vereinheitlichung der Dokumentation der erbrachten Leistungen, um den PIA-Prüfauftrag bearbeiten zu können. Die länderspezifischen Vergütungsregelungen für die einzelnen PIA-Leistungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Es wird in keiner Weise eine Vorfestlegung bezüglich einer möglichen Einbeziehung in das neue Entgeltsystem nach § 17 d Abs. 1 KHG getroffen.

## **§ 1 Ziele**

Psychiatrische Institutsambulanzen erfüllen gemäß § 118 SGB V einen spezifischen Versorgungsauftrag für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung oder wegen zu großer Entfernung zu geeigneten Ärzten dieses besonderen, krankenhausnahen Versorgungsangebotes bedürfen. In dieser Funktion nehmen sie eine Schnittstellenfunktion zwischen stationärer, teilstationärer, stationsäquivalenter und ambulanter Behandlung wahr. Für die Prüfung einer möglichen Integration von PIA-Leistungen in ein neues Entgeltsystem ist es notwendig, eine einheitliche Leistungsdokumentation für alle Institutsambulanzen nach § 118 SGB V zu etablieren. Die vorliegende Vereinbarung schafft die Voraussetzungen zur Bearbeitung des PIA-Prüfauftrages, ohne die Berufsgruppen vor Ort mit einem unverhältnismäßigen Dokumentationsaufwand zu belasten. Die Vereinbarung soll auch sicherstellen, dass ein Bezug unter Berücksichtigung stationärer, teilstationärer, stationsäquivalenter und ambulanter Behandlungsphasen eines Patienten durch das Krankenhaus hergestellt werden kann. Der bundeseinheitliche Katalog dient nach § 295 Abs. 1b Satz 4 SGB V auch der Durchführung der vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2b SGB V zu beschließenden Bestimmungen.

## **§ 2 Prüfauftrag**

Nach § 17 d Abs. 1 Satz 3 KHG ist zu prüfen, inwieweit auch die im Krankenhaus ambulant zu erbringenden Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen nach § 118 SGB V einbezogen werden können. Auf Basis der nach § 4 dieser Vereinbarung an das InEK gelieferten Daten und der Abrechnungsdaten nach § 120 Abs. 3 SGB V aus den einzelnen Ländern, die dem InEK ebenfalls zur Verfügung stehen, soll der PIA-Prüfauftrag nach § 17 d Abs. 1 Satz 3 KHG durchgeführt werden.

## **§ 3 Einrichtungen**

- 1) Die einheitlichen Dokumentationsstandards, die mit dieser Vereinbarung festgelegt werden, gelten für psychiatrische Institutsambulanzen gemäß § 118 SGB V.
- 2) Psychiatrische Institutsambulanzen einer Gruppe mit gleicher Vergütungsvereinbarung (z. B. auf Ebene des Bundeslandes oder einer Region) sind von der zusätzlichen Übermittlung der Leistungsdokumentation im Sinne dieser Vereinbarung ganz oder teilweise freigestellt, wenn die zur Abrechnung zu übermittelnden Einzelleistungen anhand der Entgeltschlüssel eine eindeutige Zuordnung ermöglichen. Die Aufzählung der Gruppen einschließlich der Ableitung der Leistungsziffern aus den entsprechenden Entgeltschlüsseln erfolgt in Anlage 2.

## **§ 4 Dokumentation**

- 1) Die nach § 3 dieser Vereinbarung definierten Einrichtungen sind durch diese Vereinbarung verpflichtet, ihre erbrachten Leistungen nachvollziehbar patienten- und tagesbezogen zu dokumentieren und gemäß dem in § 5 dieser Vereinbarung festgelegten elektronischen Datenübermittlungsverfahren zu übermitteln.
- 2) Die Dokumentation erfolgt nach dem Schema in Anlage 1 dieser Vereinbarung.
- 3) Die bisher in einzelnen Bundesländern über die Abrechnungsdaten hinausgehenden zusätzlichen Leistungsdokumentationsinhalte sind nicht Bestandteil der elektronischen Datenübermittlung nach § 5 dieser Vereinbarung. Die Vertragspartner empfehlen, analoge länderspezifische Dokumentationsinhalte durch den bundeseinheitlichen Katalog abzulösen.

## **§ 5 Datenübermittlung**

Die psychiatrischen Institutsambulanzen übermitteln die nach § 4 dieser Vereinbarung definierten Inhalte gemäß § 21 KHEntgG an die Datenstelle nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des KHEntgG. Dabei ist sicherzustellen, dass mittels einheitlicher Patienten-ID eine Zuordnung zu stationären und teilstationären Aufenthalten möglich ist. Das Nähere zur Datenübermittlung an die Datenstelle nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des KHEntgG wird in der Fortschreibung der Anlage zur Vereinbarung nach § 21 Abs. 4 und Abs. 5 KHEntgG für die Datenübermittlung zum 31.03.2019 (Datenjahr 2018) vereinbart. Darüber hinaus übermitteln die PIA die nach § 4 dieser Vereinbarung definierten Inhalte gemäß § 295 SGB V mit den Abrechnungsdaten nach § 120 Abs. 3 Satz 4 SGB V an die Krankenkassen. Das Nähere zur Datenübermittlung regeln der GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft in der Vereinbarung nach § 120 Abs. 3 SGB V in Verbindung mit § 301 Abs. 3 SGB V.

## **§ 6 Personelle Kapazitäten**

Die nach § 3 dieser Vereinbarung definierten Einrichtungen übermitteln einvernehmlich bis zum 31.03. eines Jahres die zur Leistungserbringung des Vorjahres eingesetzten personellen Kapazitäten an die Landesverbände der Krankenkassen, die Ersatzkassen und die Landeskrankenhausesellschaften als Vertreter der Hochschulkliniken und Krankenhäuser im Land. Die Übermittlung umfasst für die Berufsgruppen der Ärzte und Psychologen jeweils den Gesamtumfang der Vollkräfte. Der Umfang der anzusetzenden Vollkräfte ergibt sich als Summe der den entsprechenden Leistungsziffern zugeordneten Vollkräfte-Anteile nach Anlage 3. Die Summe ist jeweils auf zwei Dezimalstellen zu runden. Der berechnete Umfang der Vollkräfte dient der Abschätzung der personellen Kapazitäten und kann vom tatsächlichen Personalaufwand abweichen. Die Übermittlung erfolgt erstmalig bis zum 31.03.2020 für die Leistungen des Jahres 2019.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- 1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.
- 2) Die nach § 3 dieser Vereinbarung definierten Einrichtungen sind verpflichtet, ihre ab dem 01.07.2018 erbrachten Leistungen entsprechend der Vorgaben dieser Vereinbarung zu dokumentieren und entsprechend zu übermitteln. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen zur Dokumentation und Übermittlung der PIA-Doku-Vereinbarung vom 16.03.2012.

## **§ 8 Kündigung**

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmalig zum 31.12.2019. Bis zu einer Neuvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

## Übersicht der Anlagen:

Anlage 1: PIA-Dokumentationsschema

Anlage 2: Freistellung von der Leistungsdokumentation

Anlage 3: Zuordnung von Vollzeitäquivalenten

## 1. Basisleistungsschlüssel

Leistungsart	Umfang	Berufsgruppen					Ohne Zuordnung
		Ärzte	Psychologen <sup>1</sup>	Pflegepersonal <sup>2</sup>	Sozialpädagogen <sup>3</sup>	Spezialtherapeuten <sup>4</sup>	
Einzelbehandlung	bis 20 Min.	11A	21A	31A	41A	51A	-
	> 20 bis 60 Min.	11B	21B	31B	41B	51B	-
	> 60 Min.	11C	21C	31C	41C	51C	-
Kleingruppe (bis 5 Patienten) <sup>5</sup>	bis 60 Min.	14A	24A	34A	44A	54A	-
	> 60 bis 90 Min.	14B	24B	34B	44B	54B	-
	> 90 Min.	14C	24C	34C	44C	54C	-
Großgruppe (6 bis 12 Patienten) <sup>6</sup>	bis 60 Min.	15A	25A	35A	45A	55A	-
	> 60 bis 90 Min.	15B	25B	35B	45B	55B	-
	> 90 Min.	15C	25C	35C	45C	55C	-
Fahrzeit bei aufsuchender Behandlung	bis 20 Min.	16A	26A	36A	46A	56A	-
	> 20 bis 60 Min.	16B	26B	36B	46B	56B	-
	> 60 Min.	16C	26C	36C	46C	56C	-
Fallbesprechung	-	-	-	-	-	-	60Z
Aufwändige Laboruntersuchungen	-	-	-	-	-	-	17Z
Aufwändige apparative Diagnostik	-	-	-	-	-	-	18Z

## 2. Zusatzleistungsschlüssel

Medikamentöse Ein- und Umstellung	81Z
Krisenintervention	82Z
Psychotherapie	83Z
Aufsuchende Behandlung ohne Fahrzeit	86Z

Hinweis: Alle Leistungsschlüssel beginnen mit „PIA-“, gefolgt von einem dreistelligen Schlüssel, der an der ersten und zweiten Stelle Zahlen (0 entspricht Null) und an der dritten Stelle einen Buchstaben enthält.

<sup>1</sup> Leistungen von Psychologen mit Master oder Diplomabschluss und approbierte Psychotherapeuten, inkl. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

<sup>2</sup> Inkl. Erziehungsdienst

<sup>3</sup> Inkl. Sozialarbeiter, Heilpädagogen

<sup>4</sup> z. B. Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Logopäden, Arbeits- und Beschäftigungstherapeuten und Kreativtherapeuten

<sup>5</sup> Kleingruppe in der Kinder- und Jugendpsychiatrie bis 3 Patienten

<sup>6</sup> Großgruppe in der Kinder- und Jugendpsychiatrie 4 bis 8 Patienten

# **1. Basisleistungsschlüssel**

Die Verschlüsselung erfolgt tagesbezogen. Pro Mitarbeiter und Leistungsart ist ein Leistungsschlüssel je Tag zu vergeben, der dem zeitlichen Gesamtaufwand der von einem Mitarbeiter erbrachten Leistungsart an diesem Tag entspricht. Der zeitliche Umfang berücksichtigt bei Einzel- und Gruppenbehandlung bis zu 25 % der Gesamtzeit für Vor- und Nachbereitung. Sind an einem Tag in einer Leistungsart verschiedene Mitarbeiter einer Berufsgruppe beteiligt, sind entsprechend mehrere Leistungsschlüssel pro Tag zu vergeben.

## **1.1 Einzelbehandlung (PIA-x1x)**

Die Leistung umfasst die Einzelbehandlung in einer PIA. Diese umfasst die einem Patienten eindeutig zuordenbare Versorgungsleistung (Diagnostik oder Therapie), welche im direkten Patientenkontakt oder auch indirekt für den jeweiligen Patienten erbracht wird. Nicht umfasst sind Leistungen außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung (z.B. beauftragte schriftliche Stellungnahmen von Dritten wie Jugendämtern und Gerichten).

## **1.2 Kleingruppe (PIA-x4x)**

Die Leistung umfasst die Behandlung im Rahmen einer Patientenkleingruppe von bis zu 5 Patienten. Die Patientenkleingruppe umfasst in der Kinder- und Jugendpsychiatrie bis zu 3 Patienten. Sind bei der Therapie in einer Kleingruppe in Ausnahmefällen (z.B. Dialektisch-Behaviorale Therapie) ganz überwiegend zwei Mitarbeiter anwesend, ist die Leistung entsprechend mehrfach zu verschlüsseln. Dies gilt sowohl bei mehreren Mitarbeitern einer Berufsgruppe als auch bei Mitarbeitern verschiedener Berufsgruppen. Bei einer Gruppentherapie ist die Dauer der Therapiesitzung zu berücksichtigen, d.h. es erfolgt keine Aufteilung auf die teilnehmenden Patienten.

## **1.3 Großgruppe (PIA-x5x)**

Die Leistung umfasst die Behandlung im Rahmen einer Patientengroßgruppe von 6 bis 12 Patienten. Die Patientengroßgruppe umfasst in der Kinder- und Jugendpsychiatrie 4 bis 8 Patienten. Sind bei der Therapie einer Großgruppe ganz überwiegend zwei Mitarbeiter anwesend, ist die Leistung entsprechend mehrfach zu verschlüsseln. Dies gilt sowohl bei mehreren Mitarbeitern einer Berufsgruppe als auch bei Mitarbeitern verschiedener Berufsgruppen. Bei einer Gruppentherapie ist die Dauer der Therapiesitzung zu berücksichtigen, d.h. es erfolgt keine Aufteilung auf die teilnehmenden Patienten.

## **1.4 Fahrzeit bei aufsuchender Behandlung (PIA-x6x)**

Bei aufsuchender Behandlung sind die tatsächlichen Fahrzeiten unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu verschlüsseln. Im Falle des Aufsuchens eines Patientenkollektivs im Zuge einer einzelnen Fahrt (z.B. Heimvisite) ist die Leistung nur einmal als Basisleis-



tungsschlüssel bei einem exemplarischen Patienten aus dem Patientenkollektiv zu verschlüsseln. Bei allen übrigen aufgesuchten Patienten ist der Zusatzleistungsschlüssel 86Z (Aufsuchende Behandlung ohne Fahrzeit) zu verwenden.

### **1.5 Fallbesprechung (PIA-60Z)**

Voraussetzung ist die Teilnahme von mindestens 3 an der Behandlung oder Behandlungsplanung beteiligten Mitarbeitern aus (mindestens) 2 verschiedenen Berufsgruppen und ein zeitlicher Umfang bezogen auf den jeweiligen Patienten von mindestens 10 Minuten. In der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist abweichend eine Teilnahme von mindestens 2 statt 3 an der Behandlung oder Behandlungsplanung beteiligten Mitarbeitern notwendig. Die Fallbesprechung ist am Leistungstag ohne Bezug zu einer Berufsgruppe nur einmal zu verschlüsseln.

### **1.6 Aufwändige Laboruntersuchungen (PIA-17Z)**

Die Leistung umfasst Medikamentenspiegelbestimmungen und quantitative Drogentests, soweit sie durch die PIA erbracht oder entgeltlich an Dritte in Auftrag gegeben werden. Nicht zu verschlüsseln sind Leistungen, die direkt durch Dritte abgerechnet werden. Die Laboruntersuchungen sind je Substanz für den Tag der Leistungsbeauftragung zu verschlüsseln.

### **1.7 Aufwändige apparative Diagnostik (PIA-18Z)**

Die Leistung umfasst aufwändige apparative Diagnostik (CT, NMR, PET, SPECT) soweit sie durch die PIA erbracht oder entgeltlich an Dritte in Auftrag gegeben werden. Es ist der Tag der Leistungserbringung zu verschlüsseln.

## **2. Zusatzleistungsschlüssel**

Die hier aufgeführten Zusatzleistungsschlüssel liefern ergänzende Informationen über die medizinischen Inhalte der erbrachten Leistungen bzw. das Behandlungssetting. Sie können nur in Ergänzung zu Basisleistungsschlüsseln angegeben werden. Jeder Zusatzleistungsschlüssel ist maximal 1 Mal je Tag zu verschlüsseln.

### **2.1 Medikamentöse Ein- und Umstellung (PIA-81Z)**

Ist zu verschlüsseln, wenn im Rahmen einer medikamentösen Behandlung in einer PIA eine Einstellung, Umstellung oder Dosisanpassung vorgenommen wird. Diese Leistung kann ausschließlich durch Ärzte erbracht werden.

### **2.2 Krisenintervention (PIA-82Z)**

Ist zu verschlüsseln, wenn die akute PIA-Einzelversorgung keinen zeitlichen Aufschub von mehr als 24 Stunden duldet. Der Kontakt kommt aufgrund einer krisenhaften Zuspitzung der Situation des Patienten zustande.

### **2.3 Psychotherapie (PIA-83Z)**

Hierbei handelt es sich um analytisch begründete oder verhaltenstherapeutische Psychotherapieverfahren. Die Behandlung erfolgt auf Grundlage eines individuellen Behandlungsplanes. Diese Leistung kann nur von Ärzten oder Psychologen erbracht werden.

### **2.4 Aufsuchende Behandlung ohne Fahrzeit (PIA-86Z)**

Im Falle des Aufsuchens eines Patientenkollektivs im Zuge einer einzelnen Fahrt (z.B. Heimvisite) ist die Leistung einmal bei einem exemplarischen Patienten aus dem Patientenkollektiv mittels des Basisleistungsschlüssels für die Leistungsart „Fahrzeit bei aufsuchender Behandlung“ zu verschlüsseln. Bei allen übrigen aufgesuchten Patienten ist der Leistungsschlüssel 86Z zu verwenden.

## Anlage 2: Freistellung von der Leistungsdokumentation

Die in dieser Anlage aufgeführten Gruppen von PIAs sind von der zusätzlichen Übermittlung der Basisleistungsschlüssel freigestellt. Da eine Ableitung der Zusatzleistungsschlüssel aus den abgerechneten Entgelten nicht möglich ist, sind die Zusatzleistungsschlüssel auch von den in dieser Anlage aufgeführten Gruppen von PIAs zu dokumentieren und zu übermitteln. Abweichend von den allgemeinen Vorgaben in Anlage 1 ist eine Kodierung auch ohne direkt zugehörigen Basisleistungsschlüssel möglich.

### **1. Gruppe Bayern**

Psychiatrische Institutsambulanzen nach § 118 SGB V in Bayern mit Anwendung der „Vereinbarung gemäß §§ 113, 118 und 120 SGB V über die Erbringung, Vergütung und Abrechnung von Leistungen der Psychiatrischen Institutsambulanzen“

### **2. Gruppe Mecklenburg-Vorpommern**

Psychiatrische Institutsambulanzen nach § 118 SGB V in Mecklenburg-Vorpommern mit Anwendung der „Vereinbarung gemäß §§ 113, 118 und 120 SGB V über die Erbringung, Vergütung und Abrechnung von Leistungen der Psychiatrischen Institutsambulanzen“

### **3. Gruppe Sachsen**

Psychiatrische Institutsambulanzen nach § 118 SGB V in Sachsen mit Anwendung der „Vereinbarung nach § 120 Abs. 2 Satz 2 SGB V über die Vergütung und Abrechnung von Leistungen der Psychiatrischen Institutsambulanzen nach § 118 SGB V in Sachsen“

### **4. Gruppe Thüringen**

Folgende Psychiatrische Institutsambulanzen (mit IK) nach § 118 SGB V in Thüringen mit Einzelleistungsvergütung in Anwendung des Bayrischen Leistungskataloges:

1. Asklepios Fachklinikum Stadtroda (261601098)
2. Klinikum Bad Salzungen (261601383)
3. HELIOS Klinikum Erfurt (261601021)
4. Evangelische Lukas-Stiftung Altenburg (261600612)
5. Universitätsklinikum Jena (261600736)
6. Katholisches Krankenhaus "St. Johann Nepomuk" Erfurt (261600337)
7. Sophien- und Hufeland-Klinikum Weimar (261600952)
8. Thüringen Kliniken „Georgius Agricola“ Saalfeld (261600188)
9. St. Georg Klinikum Eisenach (261601123)
10. SRH Wald-Klinikum Gera (261600543)
11. HELIOS Klinikum Gotha (261600894)

### **5. Gruppe Sachsen-Anhalt**

Psychiatrische Institutsambulanzen nach § 118 Abs. 2 SGB V in Sachsen-Anhalt mit Anwendung der „Vereinbarung gemäß § 120 Abs. 2 und 3 SGB V über die Vergütung und Abrechnung von Leistungen der Psychiatrischen Institutsambulanzen gem. § 118 Abs. 2 SGB V“

Zur Ableitung der entsprechenden Leistungsschlüssel aus den übermittelten Entgeltschlüsseln ist die folgende Zuordnungsliste mit den entsprechenden Entgeltschlüssel zu verwenden. Für die freigestellten PIAs erfolgt der Ableitungsprozess der Basisleistungsschlüssel durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK).

Für die Gesamtheit der einzelnen Entgeltschlüssel eines Falles ist das Mapping durchzuführen. Das Datum des abgeleiteten Leistungsschlüssels entspricht dem jeweiligen Kalendertag des Entgeltschlüssels.

**Mapping-Tabelle:**

PIA-11A	Leistungen von Ärzten, Einzelbehandlung, bis 20 Min.	35210110, 35210111, 35220110, 35220111
PIA-11B	Leistungen von Ärzten, Einzelbehandlung, > 20 bis 60 Min.	35210112, 35210113, 35220112, 35220113
PIA-11C	Leistungen von Ärzten, Einzelbehandlung, > 60 Min.	35210114, 35210115, 35210116, 35220114, 35220115, 35220116, 35220117
PIA-14A	Leistungen von Ärzten, Kleingruppe, bis 60 Min.	35210143, 35220120, 35220122, 35220123
PIA-14B	Leistungen von Ärzten, Kleingruppe, > 60 bis 90 Min.	35210144, 35220124
PIA-14C	Leistungen von Ärzten, Kleingruppe, > 90 Min.	35210145, 35220125, 35220126
PIA-15A	Leistungen von Ärzten, Großgruppe, bis 60 Min.	35210153, 35220130, 35220132, 35220133
PIA-15B	Leistungen von Ärzten, Großgruppe, > 60 bis 90 Min.	35210154, 35220134
PIA-15C	Leistungen von Ärzten, Großgruppe, > 90 Min.	35210155, 35220135, 35220136
PIA-16A	Leistungen von Ärzten, Fahrzeit bei aufsuchender Behandlung, bis 20 Min.	35210160, 35210161, 35211160, 35211161, 35212160, 35212161, 35220160, 35220161, 35221160, 35221161, 35222160, 35222161
PIA-16B	Leistungen von Ärzten, Fahrzeit bei aufsuchender Behandlung, > 20 bis 60 Min.	35210162, 35210163, 35211162, 35211163, 35211164, 35211165, 35220162, 35220163, 35221162, 35221163, 35221164, 35221165
PIA-16C	Leistungen von Ärzten, Fahrzeit bei aufsuchender Behandlung, > 60 Min.	35210164, 35210165, 35210166, 35211166, 35211167, 35211168, 35220164, 35220165, 35220166, 35220167, 35221166, 35221167, 35221168
PIA-17Z	Aufwändige Laboruntersuchungen	35210171, 35210173, 35220192
PIA-18Z	Aufwändige apparative Diagnostik	35210180, 35210190, 35220170, 35220180
PIA-21A	Leistungen von Psychologen, Einzelbehandlung, bis 20 Min.	35210210, 35210211, 35210810, 35210811, 35220210, 35220211, 35220610, 35220611
PIA-21B	Leistungen von Psychologen, Einzelbehandlung, > 20 bis 60 Min.	35210212, 35210213, 35210812, 35210813, 35220212, 35220213, 35220612, 35220613

PIA-21C	Leistungen von Psychologen, Einzelbehandlung, > 60 Min.	35210214, 35210215, 35210216, 35210814, 35210815, 35210816, 35220214, 35220215, 35220216, 35220614, 35220615, 35220616
PIA-24A	Leistungen von Psychologen, Kleingruppe, bis 60 Min.	35210243, 35210843, 35220220, 35220222, 35220223, 35220622, 35220623
PIA-24B	Leistungen von Psychologen, Kleingruppe, > 60 bis 90 Min.	35210244, 35210844, 35220224, 35220624
PIA-24C	Leistungen von Psychologen, Kleingruppe, > 90 Min.	35210245, 35210845, 35220225, 35220226, 35220625, 35220626
PIA-25A	Leistungen von Psychologen, Großgruppe, bis 60 Min.	35210253, 35210853, 35220230, 35220232, 35220233, 35220632, 35220633
PIA-25B	Leistungen von Psychologen, Großgruppe, > 60 bis 90 Min.	35210254, 35210854, 35220234, 35220634
PIA-25C	Leistungen von Psychologen, Großgruppe, > 90 Min.	35210255, 35210855, 35220235, 35220236, 35220635, 35220636
PIA-26A	Leistungen von Psychologen, Fahrzeit bei aufsuchender Behandlung, bis 20 Min.	35210260, 35210261, 35211260, 35211261, 35211860, 35211861, 35212260, 35212261, 35220260, 35220261, 35220661, 35221260, 35221261, 35221660, 35221661, 35222260, 35222261, 35222660, 35222661
PIA-26B	Leistungen von Psychologen, Fahrzeit bei aufsuchender Behandlung, > 20 bis 60 Min.	35210262, 35210263, 35211262, 35211263, 35211264, 35211265, 35211862, 35211863, 35211864, 35211865, 35220262, 35220263, 35220662, 35220663, 35221262, 35221263, 35221264, 35221265, 35221662, 35221663, 35221664, 35221665
PIA-26C	Leistungen von Psychologen, Fahrzeit bei aufsuchender Behandlung, > 60 Min.	35210264, 35210265, 35210266, 35211266, 35211267, 35211268, 35211866, 35211867, 35211868, 35220264, 35220265, 35220266, 35220664, 35220665, 35220666, 35221266, 35221267, 35221268, 35221666, 35221667, 35221668
PIA-31A	Leistungen von Pflegepersonal, Einzelbehandlung, bis 20 Min.	35210310, 35210311

PIA-31B	Leistungen von Pflegepersonal, Einzelbehandlung, > 20 bis 60 Min.	35210312, 35210313
PIA-31C	Leistungen von Pflegepersonal, Einzelbehandlung, > 60 Min.	35210314, 35210315, 35210316, 35210317
PIA-34A	Leistungen von Pflegepersonal, Kleingruppe, bis 60 Min.	35210343
PIA-34B	Leistungen von Pflegepersonal, Kleingruppe, > 60 bis 90 Min.	35210344
PIA-34C	Leistungen von Pflegepersonal, Kleingruppe, > 90 Min.	35210345, 35210346
PIA-35A	Leistungen von Pflegepersonal, Großgruppe, bis 60 Min.	35210353
PIA-35B	Leistungen von Pflegepersonal, Großgruppe, > 60 bis 90 Min.	35210354
PIA-35C	Leistungen von Pflegepersonal, Großgruppe, > 90 Min.	35210355, 35210356
PIA-36A	Leistungen von Pflegepersonal, Fahrzeit bei aufsuchender Behandlung, bis 20 Min.	35210360, 35210361, 35211360, 35211361, 35212360, 35212361
PIA-36B	Leistungen von Pflegepersonal, Fahrzeit bei aufsuchender Behandlung, > 20 bis 60 Min.	35210362, 35210363, 35211362, 35211363, 35211364, 35211365
PIA-36C	Leistungen von Pflegepersonal, Fahrzeit bei aufsuchender Behandlung, > 60 Min.	35210364, 35210365, 35210366, 35211366, 35211367, 35211368
PIA-41A	Leistungen von Sozialpädagogen, Einzelbehandlung, bis 20 Min.	35210410, 35210411, 35220510, 35220511
PIA-41B	Leistungen von Sozialpädagogen, Einzelbehandlung, > 20 bis 60 Min.	35210412, 35210413, 35220512, 35220513
PIA-41C	Leistungen von Sozialpädagogen, Einzelbehandlung, > 60 Min.	35210414, 35210415, 35210416, 35210417, 35220514, 35220515, 35220516, 35220517
PIA-44A	Leistungen von Sozialpädagogen, Kleingruppe, bis 60 Min.	35210443, 35220520, 35220522, 35220523
PIA-44B	Leistungen von Sozialpädagogen, Kleingruppe, > 60 bis 90 Min.	35210444, 35220524
PIA-44C	Leistungen von Sozialpädagogen, Kleingruppe, > 90 Min.	35210445, 35210446, 35220525, 35220526
PIA-45A	Leistungen von Sozialpädagogen, Großgruppe, bis 60 Min.	35210453, 35220530, 35220532, 35220533
PIA-45B	Leistungen von Sozialpädagogen, Großgruppe, > 60 bis 90 Min.	35210454, 35220534

PIA-45C	Leistungen von Sozialpädagogen, Großgruppe, > 90 Min.	35210455, 35210456, 35220535, 35220536
PIA-46A	Leistungen von Sozialpädagogen, Fahrzeit bei aufsuchender Behandlung, bis 20 Min.	35210460, 35210461, 35211460, 35211461, 35212460, 35212461, 35220560, 35220561, 35221560, 35221561, 35222560, 35222561
PIA-46B	Leistungen von Sozialpädagogen, Fahrzeit bei aufsuchender Behandlung, > 20 bis 60 Min.	35210462, 35210463, 35211462, 35211463, 35211464, 35211465, 35220562, 35220563, 35221562, 35221563, 35221564, 35221565
PIA-46C	Leistungen von Sozialpädagogen, Fahrzeit bei aufsuchender Behandlung, > 60 Min.	35210464, 35210465, 35210466, 35211466, 35211467, 35211468, 35220564, 35220565, 35220566, 35221566, 35221567, 35221568
PIA-51A	Leistungen von Spezialtherapeuten, Einzelbehandlung, bis 20 Min.	35210510, 35210511, 35220310, 35220311, 35220410, 35220411
PIA-51B	Leistungen von Spezialtherapeuten, Einzelbehandlung, > 20 bis 60 Min.	35210512, 35210513, 35220312, 35220313, 35220412, 35220413
PIA-51C	Leistungen von Spezialtherapeuten, Einzelbehandlung, > 60 Min.	35210514, 35210515, 35210516, 35220314, 35220315, 35220316, 35220317, 35220414, 35220415, 35220416
PIA-54A	Leistungen von Spezialtherapeuten, Kleingruppe, bis 60 Min.	35210543, 35220322, 35220323, 35220420, 35220422, 35220423
PIA-54B	Leistungen von Spezialtherapeuten, Kleingruppe, > 60 bis 90 Min.	35210544, 35220324, 35220424
PIA-54C	Leistungen von Spezialtherapeuten, Kleingruppe, > 90 Min.	35210545, 35210546, 35220325, 35220326, 35220327, 35220425, 35220426
PIA-55A	Leistungen von Spezialtherapeuten, Großgruppe, bis 60 Min.	35210553, 35220332, 35220333, 35220433
PIA-55B	Leistungen von Spezialtherapeuten, Großgruppe, > 60 bis 90 Min.	35210554, 35220334, 35220434
PIA-55C	Leistungen von Spezialtherapeuten, Großgruppe, > 90 Min.	35210555, 35210556, 35210557, 35210558, 35220335, 35220336, 35220337, 35220435, 35220436
PIA-56A	Leistungen von Spezialtherapeuten, Fahrzeit bei aufsuchender Behandlung, bis 20 Min.	35210560, 35210561, 35211560, 35211561, 35212560, 35212561, 35220360, 35220361, 35220460, 35220461, 35221460, 35221461, 35222360, 35222361, 35222460, 35222461, 35221360, 35221361



PIA-56B	Leistungen von Spezialtherapeuten, Fahrzeit bei aufsuchender Behandlung, > 20 bis 60 Min.	35210562, 35210563, 35211562, 35211563, 35211564, 35211565, 35220362, 35220363, 35220462, 35220463, 35221462, 35221463, 35221464, 35221465, 35221362, 35221363, 35221364, 35221365
PIA-56C	Leistungen von Spezialtherapeuten, Fahrzeit bei aufsuchender Behandlung, > 60 Min.	35210564, 35210565, 35210566, 35211566, 35211567, 35211568, 35220364, 35220365, 35220366, 35220367, 35220464, 35220465, 35220466, 35221466, 35221467, 35221468, 35221366, 35221367, 35221368
PIA-60Z	Fallbesprechung	35210600, 35210609, 35220040, 35220048, 35220059

Hinweis: Leistungen von „Bewegungs- und Ergotherapeuten, sowie Pflegekräften“ in der Kinder- und Jugendpsychiatrie werden vorläufig einheitlich der Berufsgruppe der Spezialtherapeuten zugeordnet. Leistungen für Fahrstrecken, die nach Kilometern differenzieren, werden auf Grundlage einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 60 km/h (1 km = 1 Minute) dem entsprechenden Leistungsschlüssel zugeordnet.

Krankenhäuser, die von der Übermittlung der PIA-Dokumentation nicht freigestellt sind, sollten prüfen, ob die entsprechenden PIA-Leistungsschlüssel aus den in der Behandlungsdokumentation verfügbaren Informationen abgeleitet und als Dokumentationsvorschlag bereitgestellt werden können. Dies gilt insbesondere für Krankenhäuser, die zwar Einzelleistungen dokumentieren und abrechnen, allerdings nicht alle für die PIA-Dokumentation vorgesehenen Konstellationen erfassen. Die Umsetzung in der Anwendungssoftware sollte die Dokumentation in der Praxis wirksam unterstützen und dem Benutzer eine unkomplizierte Eingabe durch die Bereitstellung von Vorschlagswerten auf Basis der vorhandenen Behandlungsdokumentation ermöglichen.

### Anlage 3: Zuordnung von Vollzeitäquivalenten

<b>Leistungsart</b>	<b>Umfang</b>	<b>Vollzeitäquivalente</b>
Einzelbehandlung	bis 20 Min.	0,000104
	> 20 bis 60 Min.	0,000417
	> 60 Min.	0,000833
Kleingruppe (bis 5 Patienten)	bis 60 Min.	0,000089
	> 60 bis 90 Min.	0,000223
	> 90 Min.	0,000313
Großgruppe (6 bis 12 Patienten)	bis 60 Min.	0,000045
	> 60 bis 90 Min.	0,000112
	> 90 Min.	0,000156
Fahrzeit bei aufsuchen- der Behandlung	bis 20 Min.	0,000104
	> 20 bis 60 Min.	0,000417
	> 60 Min.	0,000833
Fallbesprechung	-	0
Aufwändige Labor- untersuchungen	-	0
Aufwändige apparative Diagnostik	-	0

Hinweis: Die Zuordnung von Vollzeitäquivalenten erfolgt auf Basis einer Jahresnettoarbeitszeit von 1.600 Stunden sowie einer mittleren Kleingruppe mit 3,5 Patienten und einer mittleren Großgruppe von 7 Patienten. Der zur Berechnung verwendete Wert des zeitlichen Umfangs wird errechnet aus dem Minimum des Zeitintervalls zuzüglich der Hälfte der Spannweite des Zeitintervalls (= Differenz zwischen Maximum und Minimum des Zeitintervalls). Bei dem letzten, nach oben offenen Zeitintervall wird der zur Berechnung verwendete Wert des zeitlichen Umfangs errechnet aus dem Minimum des Zeitintervalls zuzüglich der Hälfte der Spannweite des vorherigen Zeitintervalls.